

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

und

Antwort

der Landesregierung

Was tut die grün-schwarze Landesregierung gegen Antisemitismus und Rechtsextremismus in unserem Land?

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Volksverhetzende Plakatierungen vor Wahlen

1. Wie beurteilt sie jeweils die durch die Partei „Die Rechte“ verbreiteten Wahlplakate anlässlich der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Europawahl mit der Aufschrift „Israel ist unser Unglück! Schluss damit.“ sowie „Wir hängen nicht nur Plakate“ strafrechtlich, sieht sie insbesondere den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt?
2. Wie beurteilt sie jeweils die durch die Partei „Der III. Weg“ verbreiteten Wahlplakate anlässlich der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Europawahl mit der Aufschrift „Multikulti tötet“ sowie „Reserviert für Volksverräter“ strafrechtlich, sieht sie insbesondere den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt?
3. Wie beurteilt sie jeweils die durch die Partei „Die Rechte“ verbreiteten Wahlplakate anlässlich der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Europawahl mit der Aufschrift „Israel ist unser Unglück! Schluss damit.“ sowie „Wir hängen nicht nur Plakate“ im Hinblick auf einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg?
4. Wie beurteilt sie jeweils die durch die Partei „Der III. Weg“ verbreiteten Wahlplakate anlässlich der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Europawahl mit der Aufschrift „Multikulti tötet“ sowie „Reserviert für Volksverräter“ im Hinblick auf einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg?
5. Welche Maßnahmen hat sie gegen Plakatierungen dieser Art unternommen, insbesondere ist hierbei von Interesse, ob und wie sie die Kommunen des Landes auf einen möglichen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg hingewiesen hat?

6. Ist ihr bekannt, ob und wie Landesregierungen bzw. Landesministerinnen und Landesminister anderer Bundesländer auf Plakatierungen dieser Art reagiert haben, etwa in Form einer übergeordneten Verfügung bzw. Handreichung für die Behörden auf kommunaler Ebene?
 7. Welche aktuelle Rechtsprechung ist ihr zu Plakatierungen dieser Art im Vorfeld der Europawahl am 26. Mai 2019 bekannt geworden, die zu einer Anordnung der Entfernung von Plakaten dieser Art geführt haben?
 8. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung zukünftig ergreifen, um die Kommunen des Landes bei der Entscheidung, ob Plakate Straftatbestände, insbesondere den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen bzw. gegen Ordnungsrecht verstoßen, zu unterstützen?
 9. Welche Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Landesregierung für kommunale Gebietskörperschaften, Plakate mit rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Inhalten zu verbieten, etwa über kommunale Plakatierungsrichtlinien und könnten auf diese Weise auch Plakate nach Fragen I.1 bis 4 davon umfasst werden?
- II. Immobilien im Eigentum bzw. Besitz von Rechtsextremisten sowie Verwendung rechtsextremistischer Chiffren in Kfz-Kennzeichen
1. Welche Gründe sind aus ihrer Sicht ursächlich für den Anstieg der als rechtsextremistisch genutzt eingestuft Immobilien in Baden-Württemberg von sechs (Stand 31. Dezember 2017) auf 13 (Stand 31. Oktober 2018), vgl. Bundestagsdrucksachen 19/10043 und 19/518?
 2. Wie stellt sich der aktuelle Sachstand bezüglich der Immobilien nach Frage II.1 unter Auflistung der entsprechenden Objekte dar?
 3. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung darüber hinausgehende Bestrebungen, konkrete Immobilien nach Maßgabe der Frage II.1 zu erwerben bzw. zu nutzen?
 4. Wie ist die in der Bundestagsdrucksache 19/10043 angegebene hohe Anzahl der als rechtsextremistisch genutzt eingestuft Immobilien in Baden-Württemberg mit der Aussage des Innenministers vom Oktober 2018 in der Landtagsdrucksache 16/4894, „Dass in Baden-Württemberg vergleichsweise wenige Immobilien im Besitz oder Eigentum von Rechtsextremisten sind, liegt u. a. an den im Bundesvergleich hohen Immobilienpreisen und der aus Bundessicht geografisch randständigen Lage im Südwesten“ in Einklang zu bringen?
 5. Welche Anstrengungen und Maßnahmen hat sie bislang ergriffen, um die steigende Anzahl der als rechtsextremistisch genutzt eingestuft Immobilien in Baden-Württemberg zu verringern bzw. um einen Erwerb, eine Anmietung oder Nutzung zu erschweren?
 6. Mit welchen konkreten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen unterstützt sie die Kommunen des Landes im Hinblick auf rechtsextremistisch genutzte Immobilien?
 7. Inwieweit hat die Landesregierung die Handlungsempfehlung Nummer 5 des NSU-Untersuchungsausschusses (Drucksache 16/5250, Seite 1052) bereits umgesetzt, bestimmte Buchstaben- und Zahlenkombinationen mit rechtsextremistischen Bezug bei der Vergabe von Kfz-Kennzeichen zu sperren?

III. Rechtsextremistische Musikszene

1. Wie hat sich die Anzahl der in Baden-Württemberg ansässigen Musikgruppen, die der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind, seit 2011 entwickelt?
2. Wie haben sich die Anzahl rechtsextremistischer Konzerte und deren Besucherzahlen in Baden-Württemberg seit 2011 entwickelt?
3. Wo haben seit 2016 rechtsextremistische Konzerte in Baden-Württemberg stattgefunden?
4. Welche rechtsextremistischen Konzerte in Baden-Württemberg nach den Fragen III.2 und 3 wurden durch behördliche Verfügung (mit jeweils welcher Begründung) verboten?
5. Mit welchen konkreten Maßnahmen sensibilisiert sie die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften des Landes im Hinblick auf das Phänomen rechtsextremistischer Musik?
6. Mit welchen konkreten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen unterstützt die Landesregierung die Kommunen vor Ort, rechtsextremistische Konzerte zu erschweren bzw. einzuschränken?

IV. Sensibilisierung von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz für die Phänomenbereiche des Antisemitismus und des Rechtsextremismus

1. Gegen wie viele Personen im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität – rechts (PMK – rechts) liegen in Baden-Württemberg aktuell nicht vollstreckte Haftbefehle vor?
2. Wie viele Gefährder mit dem Hintergrund PMK – rechts gibt es aktuell in Baden-Württemberg und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Gefährdungspotenzial dieser Personen zu kontrollieren?
3. Wie viele Personen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz oder den Polizeidienststellen, insbesondere dem Landeskriminalamt, der rechtsextremen Szene zugeordnet werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins?
4. Mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung sichergestellt, dass in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Polizei, des Verfassungsschutzes sowie der Justiz allgemein und deliktsrelevant eine entsprechende Sensibilisierung für die Phänomenbereiche des Antisemitismus und des Rechtsextremismus stattfinden?
5. Wie bewertet sie den Vorschlag der vormaligen Bundesjustizministerin, Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten, die gezielt gegen Hass und Gewalt gegen Menschen jüdischen Glaubens vorgehen?
6. Wie, wann und mit welchem Inhalt hat der Justizminister auf die schriftlich formulierte Forderung der vormaligen Bundesjustizministerin nach Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die gezielt gegen Hass und Gewalt gegen Menschen jüdischen Glaubens vorgehen, reagiert?
7. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, rechtsextremistischen Hasskommentaren und Gewaltaufrufen im Internet wirksam entgegenzutreten?

8. Wie bewertet die Landesregierung die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Bereich des Rechtsextremismus?

27.06.2019

Stoch, Gall, Dr. Weirauch, Binder
und Fraktion

Begründung

Im Vorfeld der Europawahlen am 26. Mai 2019 wurde unter anderem durch die Partei „Der III. Weg“ landesweit „Multikulti tötet“ sowie „Reserviert für Volksverräter“ plakatiert. Der Innenminister des Landes Thüringen ist der Auffassung, dass solche Wahlplakate gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen und hat die thüringischen Kommunen aufgefordert, eine Entfernung der Plakate zu veranlassen. In Baden-Württemberg ist eine solche Unterstützung der Kommunen seitens der Landesregierung offensichtlich unterblieben.

Nach Auskunft der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/10043) ist die Anzahl der als rechtsextremistisch genutzt eingestuften Immobilien in Baden-Württemberg von sechs (Stand 31. Dezember 2017) auf 13 (Stand 31. Oktober 2018) gestiegen (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/10043 und 19/518) und hat sich somit innerhalb von nur zehn Monaten mehr als verdoppelt. Der Innenminister des Landes hat in seiner Antwort auf die Landtagsdrucksache 16/4894 im Oktober 2018 unter anderem ausgeführt: „Dass in Baden-Württemberg vergleichsweise wenige Immobilien im Besitz oder Eigentum von Rechtsextremisten sind, liegt u. a. an den im Bundesvergleich hohen Immobilienpreisen und der aus Bundes-sicht geografisch randständigen Lage im Südwesten.“ Diese Aussage wirft Fragen auf, insbesondere, weil die Kriterien zur Erfassung rechtsextremistischer Immobilien zwischen Bund und Ländern abgestimmt wurden. Die Bundesregierung weist in ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 19/10043) auch auf die Bedeutung solcher Immobilien für die rechtsextremistische Szene hin: „Die Nutzung und der Erwerb von Immobilien, insbesondere als Schulungs- und Tagungsstätte, können zu einer (lokalen) Verfestigung von rechtsextremistischen Strukturen und rechtsextremistischen Gedankengut bzw. rechtsextremistischer Ideologie führen. Daher besitzen von Rechtsextremisten genutzte Immobilien eine wesentliche strategische Bedeutung für die rechtsextremistische Szene.“ Deshalb ist es von enormer Bedeutung, welches Konzept die Landesregierung verfolgt, um den Erwerb, die Anmietung oder die Nutzung rechtsextremistisch genutzter Immobilien künftig zu erschweren.

Der Untersuchungsausschuss des Landtags (NSU II) hat in seinen Handlungsempfehlungen festgestellt, dass rechtsextremistische Musik und der Besuch einschlägiger Konzerte gerade für junge Menschen eine überragende Bedeutung für den Einstieg in die Szene darstellen (Landtagsdrucksache 16/5250, Seite 1050). Deshalb soll der aktuelle Stand der eingeleiteten Maßnahmen abgefragt werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke ist für Baden-Württemberg von Interesse, wie viele offene Haftbefehle gegenwärtig gegen Rechtsextremisten existieren, wie viele rechtsextremistische Gefährder aktuell beobachtet werden und wie viele Rechtsextremisten im Besitz einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenscheins sind.

Die vormalige Bundesjustizministerin hat sich laut Presseberichterstattung schriftlich an die Justizminister und -senatoren der Bundesländer gewandt und sich für die Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die gezielt gegen Hass und Gewalt gegen Menschen mit jüdischem Glauben vorgehen, eingesetzt. Nach Überzeugung der SPD ist eine Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowohl für den Phänomenbereich des Antisemitismus als auch für den Phänomenbereich des Rechtsextremismus notwendig und sinnvoll.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 13. August 2019 Nr. I-1082:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper

Staatsministerin

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Mit Schreiben vom 2. August 2019 Nr. 4-0141.5/16/6463/ beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Verkehr im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Volksverhetzende Plakatierungen vor Wahlen

1. *Wie beurteilt sie jeweils die durch die Partei „Die Rechte“ verbreiteten Wahlplakate anlässlich der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Europawahl mit der Aufschrift „Israel ist unser Unglück! Schluss damit.“ sowie „Wir hängen nicht nur Plakate“ strafrechtlich, sieht sie insbesondere den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt?*
2. *Wie beurteilt sie jeweils die durch die Partei „Der III. Weg“ verbreiteten Wahlplakate anlässlich der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Europawahl mit der Aufschrift „Multikulti tötet“ sowie „Reserviert für Volksverräter“ strafrechtlich, sieht sie insbesondere den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt?*

Zu 1. und 2.:

Die strafrechtliche Bewertung konkreter Sachverhalte obliegt den Staatsanwaltschaften. Inhalt und Gestaltung der in den Fragestellungen angesprochenen Wahlplakate waren Gegenstand einer umfassenden strafrechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe. Unter besonderer Beachtung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Auslegung des Tatbestands der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuchs – StGB) kam die Staatsanwaltschaft im Vorfeld der Europawahl zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Wahlplakaten vorliegen.

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat hierbei zum einen darauf hingewiesen, dass durch § 130 StGB der öffentliche Friede in der Bundesrepublik Deutschland geschützt sei. Daher könnten nur hinreichend bestimmte inländische Bevölkerungsteile taugliches Angriffsobjekt einer volksverhetzenden Äußerung sein. Angriffe gegen Personenmehrheiten im Ausland erfüllten den Tatbestand nur dann, wenn hiermit zugleich feindselige Angriffe gegen im Bundesgebiet lebende, einen inländischen Bevölkerungsteil bildende Angehörige dieser Personenmehrheit verbunden seien.

Bei einer strafrechtlichen Bewertung des Inhalts von Wahlplakaten sei zudem stets die durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Meinungsfreiheit und deren besondere Bedeutung in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu berücksichtigen. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sei es unzulässig, bei der strafrechtlichen Bewertung mehrdeutiger Äußerungen eine strafrechtlich relevante Bedeutung zugrunde zu legen, wenn andere, ebenfalls mögliche, jedoch straflose Deutungen nicht mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen werden könnten. Ferner sei bei dieser Bewertung die besondere Bedeutung der Parteien für die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihr Auftrag zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze bestehe kein Anfangsverdacht der Volksverhetzung hinsichtlich der in Rede stehenden Plakate. Das Plakat „Zionismus stoppen: Israel ist unser Unglück! Schluss damit“ der Partei „Die Rechte“ könne angesichts des in Bezug genommenen politischen Begriffs des Zionismus auch in einer Weise gedeutet werden, dass sich die Äußerung gegen die aktuellen siedlungs- und europapolitischen Bestrebungen des Staates Israel richte. Beim Plakat mit dem Slogan „Wir hängen nicht nur Plakate“ könne weder aus dem Wortlaut noch aus dem Kontext ein eindeutiger Bezug zu einem durch § 130 Absatz 1 StGB geschützten Bevölkerungsteil hergestellt werden, zumal die Partei „Die Rechte“ in ihrem Wahlprogramm zur Europawahl im Fall von Mord, Hoch- und Landesverrat die Wiedereinführung der Todesstrafe fordere.

Beide Plakate würden zudem keinen eindeutigen Bezug zur Gewalt- und Willkürherrschaft des NS-Regimes herstellen. Dass der Satz „Israel ist unser Unglück!“ eine Abwandlung eines Kampfbegriffs des NS-Regimes darstelle, genüge für einen eindeutigen Bezug nicht, weil dieser auch als Kritik an der Politik des Staates Israel gedeutet werden könne. Auch durch die auf einem der Plakate abgebildete schwarz-weiß-rote Flagge lasse sich ein derartiger Bezug nicht herstellen. Da diese Flagge auch im Kaiserreich und in der Weimarer Republik als Nationalflagge gedient habe, könne diese nicht explizit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zugeordnet werden.

Auch die Aufschrift „Multikulti tötet“ auf dem Plakat der Partei „Der III. Weg“ könne nicht ausschließlich in der Weise gedeutet werden, dass die abgrenzbare Gruppe der Migranten als Gewaltverbrecher diffamiert werde. Die Bezeichnung „Multikulti“ sei nicht eindeutig. Hiervon könnten neben Migranten auch Befürworter einer freien Gesellschaft umfasst sein. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Plakat als straflose Kritik an der Zunahme und Akzeptanz des Aufkommens unterschiedlicher Kultureinflüsse in Deutschland zu verstehen sei, zumal die Partei „Der III. Weg“ in ihrem Wahlprogramm die Beibehaltung der nationalen Identität Deutschlands fordere und sich gegen eine Zerstörung der abendländischen Kultur durch das Aufkommen fremder Kultureinflüsse wende.

Schließlich lasse sich auch unter den Begriff „Volksverräter“, der auf einem weiteren Wahlplakat der Partei „Der III. Weg“ Verwendung finde, keine durch die ethnischen, sozialen oder wirtschaftlichen Merkmale bzw. Verhältnisse ihrer Mitglieder von der Mehrheitsbevölkerung abgrenzbare, innerhalb Deutschlands lebende Personenmehrheit fassen. Die Ausfüllung des Begriffes des „Volksverrats“ sei vielmehr von nicht näher spezifizierbaren Wertungsfragen abhängig.

3. Wie beurteilt sie jeweils die durch die Partei „Die Rechte“ verbreiteten Wahlplakate anlässlich der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Europawahl mit der Aufschrift „Israel ist unser Unglück! Schluss damit!“ sowie „Wir hängen nicht nur Plakate“ im Hinblick auf einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg?

4. Wie beurteilt sie jeweils die durch die Partei „Der III. Weg“ verbreiteten Wahlplakate anlässlich der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Europawahl mit der Aufschrift „Multikulti tötet“ sowie „Reserviert für Volksverräter“ im Hinblick auf einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg?

Zu 3. und 4.:

Wegen ihrer hohen demokratischen Bedeutung genießen Wahlkampfhandlungen und damit auch Wahlplakate einen hohen verfassungsrechtlichen Schutz. Demokratie erschöpft sich nicht im Wahlakt selbst, sondern setzt konstitutiv einen offenen gesellschaftlichen Diskurs zur Bildung des im Wahlakt zum Ausdruck kommenden Staatswillens voraus. Der verfassungsrechtliche Schutz lässt sich festmachen an dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 GG, dem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auch ohne Wahlzusammenhang eine „schlechthin konstitutive Bedeutung“ für die Demokratie attestiert hat, dem aus Artikel 21 GG folgenden Gebot der Chancengleichheit von Parteien, das in ganz besonderem Maße im Wahlkampf zu beachten ist, und dem grundrechtsgleichen passiven Wahlrecht der von der fraglichen Partei aufgebotenen Kandidatinnen und Kandidaten (für die Europawahl § 1 Satz 2 des Europawahlgesetzes [EuWG], wortgleich wie Artikel 38 Absatz 2 GG).

Das ordnungsrechtliche Abhängen von Wahlplakaten greift in erheblichem Umfang in diese Rechte und in den demokratischen Willensbildungsprozess ein. Daher ist nach Auffassung der Landesregierung ein ordnungsrechtliches Einschreiten in Form einer Abhängung von Wahlplakaten wegen der dadurch betroffenen Verfassungsrechtsgüter nur dann geboten, wenn der Inhalt der Wahlplakate die Grenze zur strafrechtlichen Relevanz überschreitet. Das ist hier aus den in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 genannten Gründen nicht der Fall.

5. *Welche Maßnahmen hat sie gegen Plakatierungen dieser Art unternommen, insbesondere ist hierbei von Interesse, ob und wie sie die Kommunen des Landes auf einen möglichen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg hingewiesen hat?*

Zu 5.:

Die Landeswahlleitung hat in einem Rundschreiben vom 13. Mai 2019 an die Kreiswahlleitungen für die Europawahl 2019 – neben Darlegung des in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 dargelegten Rechtsstandpunktes – darauf hingewiesen, dass die Wahlorgane selbst keine Zuständigkeit für die Beurteilung der Zulässigkeit von Wahlwerbung haben, aber gegebenenfalls die Ortspolizeibehörden „in eigener Zuständigkeit ein polizeirechtliches Vorgehen gem. §§ 1, 3 PolG – d. h. Abhängen der Plakate – prüfen“ können.

6. *Ist ihr bekannt, ob und wie Landesregierungen bzw. Landesministerinnen und Landesminister anderer Bundesländer auf Plakatierungen dieser Art reagiert haben, etwa in Form einer übergeordneten Verfügung bzw. Handreichung für die Behörden auf kommunaler Ebene?*

Zu 6.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. *Welche aktuelle Rechtsprechung ist ihr zu Plakatierungen dieser Art im Vorfeld der Europawahl am 26. Mai 2019 bekannt geworden, die zu einer Anordnung der Entfernung von Plakaten dieser Art geführt haben?*

Zu 7.:

Dem Innenministerium ist keine Rechtsprechung bekannt geworden, durch die eine Entfernung von Wahlplakaten angeordnet worden wäre. Jedoch gibt es einige Entscheidungen, die die Rechtmäßigkeit des Abhängens von Wahlplakaten auf polizeigesetzlicher Grundlage bestätigt haben. Auf folgende Entscheidungen, die jedoch nicht die I.1 und I.2 dargestellten Plakate betrafen, wird dabei verwiesen: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 19. September 2009, 3 M 155/09; BVerfG, Beschluss vom 24. September 2009, 2 BvR 2179/09; VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Mai 2019, 20 L 1449/19; VG Dresden, Beschluss vom 20. Mai 2019, 6 L 385/19; OVG Sachsen, Beschluss vom 23. Mai 2019; 3 B 155/19; BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2019, 1 BvQ 45/19. In den zitierten Entscheidungen wird zudem eine strafrechtliche Relevanz der Plakate vorausgesetzt. Zur strafrechtlichen Bewertung der Plakatierungen anlässlich der Europawahl wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Bei Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz wird insofern meist betont, dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens noch offen ist.

8. *Welche Maßnahmen wird die Landesregierung zukünftig ergreifen, um die Kommunen des Landes bei der Entscheidung, ob Plakate Straftatbestände, insbesondere den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen bzw. gegen Ordnungsrecht verstoßen, zu unterstützen?*

Zu 8.:

Der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus hat angeregt, eine gemeinsame Aufarbeitung antisemitischer und rassistischer Vorfälle im Europa- und Kommunalwahlkampf 2019 durch das Innenministerium und den Landesbeauftragten in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden durchzuführen, um darauf aufbauend eine gemeinsame Handlungsempfehlung für das zukünftige Vorgehen und, falls nötig, eine Verschärfung des Ordnungsrechts vorschlagen zu können. Zusätzlich schlägt der Beauftragte die Ernennung jeweils einer oder eines konkreten Beauftragten gegen Antisemitismus in den Stadt- und Landkreisen vor,

die sich in die Thematik einarbeiten und mit dem Landesbeauftragten ein Netzwerk bilden. Damit sollen Kommunen in der Anwendung des Ordnungsrechts bei antisemitischen und rassistischen Vorfällen rechtssicher gestärkt werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5 verwiesen.

9. Welche Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Landesregierung für kommunale Gebietskörperschaften, Plakate mit rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Inhalten zu verbieten, etwa über kommunale Plakatierungsrichtlinien und könnten auf diese Weise auch Plakate nach Fragen I.1 bis 4 davon umfasst werden?

Zu 9.:

Auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5 wird verwiesen.

II. Immobilien im Eigentum bzw. Besitz von Rechtsextremisten sowie Verwendung rechtsextremistischer Chiffren in Kfz-Kennzeichen

1. Welche Gründe sind aus ihrer Sicht ursächlich für den Anstieg der als rechtsextremistisch genutzt eingestuften Immobilien in Baden-Württemberg von sechs (Stand 31. Dezember 2017) auf 13 (Stand 31. Oktober 2018), vgl. Bundestagsdrucksachen 19/10043 und 19/518?

Zu 1.:

Maßgeblich für die in der angeführten Bundestagsdrucksache dargestellte Entwicklung ist ein geändertes Nutzungsverhalten. Wie aus den angeführten Bundestagsdrucksachen ersichtlich ist ein Erfassungskriterium die wiederkehrende Nutzung der Immobilien. Entsprechende Fluktuationen können sich deshalb auch innerhalb nur weniger Monate ergeben, wenn hinsichtlich einzelner Objekte keine wiederkehrende Nutzung mehr festzustellen ist oder die Nutzung einzelner Objekte sogar ganz aufgegeben wird. Umgekehrt gilt, dass die Anzahl im Sinne dieser Definition genutzter Immobilien ansteigt, wenn bei vormals nur einmalig genutzten Immobilien eine wiederholte Nutzung festzustellen ist.

In besonderem Maße zu berücksichtigen ist, dass eine ausschließlich quantitative Betrachtung der in den Bundestagsdrucksachen genannten Zahlen über die Länder hinweg zu einem deutlich verzerrten Bild führt, da diese nur bedingt die tatsächlichen Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene bzw. deren Bedeutung widerspiegelt. Unter Berücksichtigung qualitativer Kriterien wie der Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen in Immobilien, über die Rechtsextremisten verfügen, sowie der Häufigkeit der Durchführung von dortigen Veranstaltungen, stellt Baden-Württemberg bundesweit keinen Schwerpunkt dar. Trotz des quantitativen Aufwuchses schätzt das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) die qualitative Relevanz der von Rechtsextremisten genutzten Immobilien im Land als faktisch konstant ein.

2. Wie stellt sich der aktuelle Sachstand bezüglich der Immobilien nach Frage II.1 unter Auflistung der entsprechenden Objekte dar?

Zu 2.:

Nach aktuellen Erkenntnissen des LfV verfügt die rechtsextremistische Szene in Baden-Württemberg über 14 Objekte, die im Sinne der Bundestagsdrucksache 19/10043 wiederkehrend genutzt werden. Bei einem Teil dieser Objekte ist auch von einer künftigen Nutzung auszugehen.

Zu folgenden Immobilien liegen offen verwertbare Informationen vor:

PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer	Nutzer
76532	Baden-Baden	Kennverhältnis/ Sonstige	Einzelperson	„DIE RECHTE“
74592	Kirchberg an der Jagst-Herboldshausen	Eigentum	Bund für Gotterkenntnis	Bund für Gotterkenntnis

Eine offene Auflistung der weiteren Objekte ist nicht möglich, da aus dem Bekanntwerden des Informationsstands des LfV Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden könnten. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg schädlich sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Zudem bestünde hinsichtlich eines Teils des Erkenntnisstandes die Möglichkeit, gegebenenfalls in der Szene eingesetzte Vertrauenspersonen zu identifizieren. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet wäre.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg, der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV sowie etwaiger Vertrauenspersonen folgt, dass ein Teil des Erkenntnisstandes zu den weiteren Immobilien nur in einem gesonderten „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Antwortteil dargestellt werden kann, auf den hiermit verwiesen wird. Ferner folgt aus dieser Abwägung, dass der übrige Erkenntnisstand auch nicht als Verschlussache dargestellt werden kann, da insoweit mit Blick auf den Schutz der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens der Informationen nicht hingenommen werden kann.

3. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung darüber hinausgehende Bestrebungen, konkrete Immobilien nach Maßgabe der Frage II. 1 zu erwerben bzw. zu nutzen?

Zu 3.:

Die rechtsextremistische Szene ist für die „verlässliche“ Durchführung von Veranstaltungen auf Immobilien bzw. Grundstücke angewiesen. Insofern ist sie grundsätzlich an dauerhafter Anmietung, Pacht oder Erwerb von Immobilien interessiert.

Erkenntnisse über einen geplanten Erwerb einer konkreten Immobilie durch Rechtsextremisten mit dem Ziel, diese für Veranstaltungen durch die rechtsextremistische Szene zu nutzen, liegen dem LfV aktuell nicht vor.

4. Wie ist die in der Bundestagsdrucksache 19/10043 angegebene hohe Anzahl der als rechtsextremistisch genutzt eingestuften Immobilien in Baden-Württemberg mit der Aussage des Innenministers vom Oktober 2018 in der Landtagsdrucksache 16/4894, „Dass in Baden-Württemberg vergleichsweise wenige Immobilien im Besitz oder Eigentum von Rechtsextremisten sind, liegt u. a. an den im Bundesvergleich hohen Immobilienpreisen und der aus Bundessicht geografisch randständigen Lage im Südwesten“ in Einklang zu bringen?

Zu 4.:

Mit Blick auf die Häufigkeit der Nutzung einer Immobilie und die Zahl der Besucher von Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene in Immobilien, die der Szene zur Verfügung stehen, nimmt Baden-Württemberg im Bundesvergleich

keine herausragende Stellung ein. Im Übrigen wird insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu möglichen Fluktuationen, die auch bei hohen Immobilienpreisen und einer randständigen Lage nicht ausgeschlossen sind, auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. *Welche Anstrengungen und Maßnahmen hat sie bislang ergriffen, um die steigende Anzahl der als rechtsextremistisch genutzt eingestuften Immobilien in Baden-Württemberg zu verringern bzw. um einen Erwerb, eine Anmietung oder Nutzung zu erschweren?*
6. *Mit welchen konkreten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen unterstützt sie die Kommunen des Landes im Hinblick auf rechtsextremistisch genutzte Immobilien?*

Zu 5. und 6.:

Das LfV informiert die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger über Veranstaltungen, die von der rechtsextremistischen Szene durchgeführt werden. Im Falle einer bevorstehenden oder tatsächlichen Dauernutzung einer Immobilie durch Rechtsextremisten, bei der mit regelmäßig hohen Besucherzahlen und entsprechender Außenwirkung zu rechnen ist, tauscht sich das LfV neben der Polizei gegebenenfalls auch mit Vertretern der betroffenen Kommunen aus und bringt vorhandene Erkenntnisse ein.

Darüber hinaus gibt das LfV die Broschüre „Mehr Schein als Sein? Die Immobiliengeschäfte der Rechtsextremisten“ heraus, die sich mit der Problematik von „Scheinkäufen“ von Immobilien durch Rechtsextremisten befasst. Die Broschüre informiert über die Hintergründe von rechtsextremistischen Immobiliengeschäften und benennt Kriterien für vorgetäuschte und reale Kaufabsichten. Außerdem zeigt sie Ansätze für Gegenmaßnahmen auf, die betroffene Kommunen ergreifen können.

7. *Inwieweit hat die Landesregierung die Handlungsempfehlung Nummer 5 des NSU-Untersuchungsausschusses (Drucksache 16/5250, Seite 1052) bereits umgesetzt, bestimmte Buchstaben- und Zahlenkombinationen mit rechtsextremistischen Bezug bei der Vergabe von Kfz-Kennzeichen zu sperren?*

Zu 7.:

Die Landesregierung unterstützt die Handlungsempfehlung Nummer 5 des Abschlussberichts des NSU-Untersuchungsausschusses, wonach Buchstaben- und Zahlenkombinationen bei der Vergabe von Kfz-Kennzeichen ausgeschlossen werden sollen, die den bekannten rechtsextremistischen Chiffren entsprechen. Nach Auffassung des Ausschusses sollten jedenfalls die Ziffernfolgen „88“ und „1488“ sowie die Kombinationen „HH 18“ und „AH 18“ gesperrt werden.

Aus Sicht des LfV stellen die im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses genannte Ziffernfolge „1488“ (mit sämtlichen Buchstabenkombinationen) sowie die Kombinationen „HH 18“ und „AH 18“ – und zusätzlich auch die Kombinationen „HH 88“ und „AH 88“ – geläufige rechtsextremistische Chiffren dar. Ein Ausschluss dieser Kombinationen von der Kennzeichenvergabe erachtet das LfV für sinnvoll und tragfähig begründbar. Diese Auffassung wird vom Verkehrsministerium geteilt. Die Sperrung der genannten Chiffren bezieht sich auf die Neuzuteilung von Kennzeichen. In der Vergangenheit zugeteilte Kennzeichen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Eine Rücknahme wäre aber zu prüfen, wenn im Einzelfall zusätzliche Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Chiffrierung vorliegen.

Soweit die Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses so zu verstehen sein sollte, dass sämtliche Buchstabenkombinationen mit der Ziffernfolge „88“ ausgeschlossen werden sollen, erschiene diese Empfehlung nach Auffassung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Interessen der Zulassungsbehörden am Erhalt praxisgerechter Kombinationsmöglichkeiten als sehr weitreichend. Insofern sind nämlich, so wie auch hinsichtlich der Ziffernfolge „18“, ohne Weiteres

Fallkonstellationen denkbar, in denen die Ziffernfolge ohne rechtsextremistische Intention gewählt werden könnte (zum Beispiel Wahl der Ziffern „88“ durch einen im Jahr 1988 geborenen Kfz-Halter, der als Buchstaben seine Initialen wählt, oder Wahl der Ziffernfolge „18“ durch eine 18-jährige Kfz-Halterin, die insoweit Bezug auf ihr aktuelles Alter nehmen möchte). Das Verkehrsministerium wird daher den Städte- und den Landkreistag zu den vorgesehenen und vom NSU-Untersuchungsausschuss vorgeschlagenen Sperrungen von Buchstaben- und Zahlenkombinationen anhören und im Anschluss eine Handlungsanweisung an die Zulassungsbehörden herausgeben.

Das Verkehrsministerium hat das Thema zudem im April 2019 in den Bund-Länder-Fachausschuss Fahrzeugzulassungswesen mit dem Ziel eingebracht, die in der Empfehlung genannten Buchstaben- und Zahlenkombinationen bundesweit zu sperren. Eine bundesweite Vorgehensweise wäre nach Auffassung des Verkehrsministeriums auch im Hinblick darauf sinnvoll und notwendig, dass künftig eine Kennzeichenmitnahme bei Halterwechsel und Adressänderung möglich ist. Allerdings hat sich aufgrund länderspezifischer Besonderheiten der rechtsextremistischen Szene die überwiegende Zahl der Länder gegen eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise ausgesprochen.

III. Rechtsextremistische Musikszene

1. *Wie hat sich die Anzahl der in Baden-Württemberg ansässigen Musikgruppen, die der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind, seit 2011 entwickelt?*
2. *Wie haben sich die Anzahl rechtsextremistischer Konzerte und deren Besucherzahlen in Baden-Württemberg seit 2011 entwickelt?*
3. *Wo haben seit 2016 rechtsextremistische Konzerte in Baden-Württemberg stattgefunden?*

Zu 1., 2. und 3.:

Nach Angaben des LfV liegen im Hinblick auf den Zeitraum die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Erkenntnisse vor¹:

	Anzahl rechts-extremistischer Bands	Anzahl rechts-extremistischer Konzerte	Veranstaltungsorte rechtsextremistischer Konzerte und ungefähre Teilnehmeranzahl (TN)
2011	11	11	6 x Rheinmünster-Söllingen (Durchschnitt 210 TN) Immendingen (150 TN) 2 x Raum Emmendingen (2 x 60 TN) Weil der Stadt (100 TN) Kieselbronn (50 TN)
2012	9	8	2 x Kieselbronn (50 TN und 30 TN) Heilbronn-Böckingen (150 TN) Mundelsheim (80 TN) Teningen-Bottingen (50 TN) Vörstetten (150 TN) Malsburg (120 TN) Malsch (100 TN)
2013	9	8	Neulußheim (70 TN) Kieselbronn (50 TN) Mühlacker (150 TN) 5 x Rheinmünster-Söllingen (2 x 150 TN, 2 x 120 TN, 200 TN)

¹ Im Unterschied zu früheren Landtagsdrucksachen beschränkt sich die Darstellung auf die Erkenntnisse und Bewertungen des LfV, da allein dem LfV kraft Gesetzes die strukturelle Beobachtung extremistischer Bestrebungen obliegt.

	Anzahl rechts-extremistischer Bands	Anzahl rechts-extremistischer Konzerte	Veranstaltungsorte rechtsextremistischer Konzerte und ungefähre Teilnehmeranzahl (TN)
2014	8	3	Kieselbronn (120 TN) Ilsfeld-Schozach (80 TN) Baden-Baden (50 TN)
2015	9	3	Kieselbronn (50 TN) Ilsfeld-Schozach (80 TN) Leutenbach (60 TN)
2016	8	7	2 x Kieselbronn (60 TN und 90 TN) Kämpfelbach (140 TN) 3 x Bad Wildbad (60 TN, 110 TN und 200 TN) Blaubeuren (90 TN)
2017	8	3	Pforzheim (65 TN) Blaubeuren (130 TN) Bad Wurzach (250 TN)
2018	9	5	Malsch (100 TN) Mühlacker (150 TN) Kieselbronn (100 TN) Ehrenkirchen-Ehrenstetten (60–70 TN) Aichstetten (170 TN)
2019 (Jan. bis Juni)	9	1	Bitz (100–120 TN)

Wie aus der Tabelle ersichtlich hat sich die Zahl rechtsextremistischer Bands im Land von 11 im Jahr 2011 auf aktuell neun verringert. Die Zahl der rechtsextremistischen Konzerte in Baden-Württemberg hat seit 2011 abgenommen.

4. Welche rechtsextremistischen Konzerte in Baden-Württemberg nach den Fragen III.2 und 3 wurden durch behördliche Verfügung (mit jeweils welcher Begründung) verboten?

Zu 4.:

Zu versammlungsrechtlichen Verboten rechtsextremistischer Konzerte in Baden-Württemberg liegen nach Abfrage der Versammlungsbehörden keine Erkenntnisse vor.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen sensibilisiert sie die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften des Landes im Hinblick auf das Phänomen rechtsextremistischer Musik?

Zu 5.:

Das Themenfeld „Rechtsextremistische Musik“ ist ein Arbeitsschwerpunkt des LfV, wird in den Veröffentlichungen regelmäßig thematisiert und nimmt u. a. in den Jahresberichten des LfV einen nennenswerten Raum ein.

Zum polizeilichen Umgang mit rechtsextremistischen Musikveranstaltungen hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) eine Handreichung erarbeitet und den Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt. Diese enthält ausführliche rechtliche und taktische Hinweise. Im Übrigen erfolgt zwischen den tangierten Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und dem Polizeivollzugsdienst grundsätzlich ein enger Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten, unter anderem im Hinblick auf rechtsextremistische Konzerte. Zudem findet einmal jährlich die gemeinsame Besprechung der Polizei und Justiz statt, in welcher bei Bedarf auch rechtsextremistische Musikveranstaltungen thematisiert werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Das Unterstützernetzwerk des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A.“ wurde das Thema „Rechtsextremistische Musik“ auch vonseiten des Ministeriums der Justiz und für Europa bei der im März 2019 durchgeführten Tagung des Steuerungskreises Politisch Motivierte Kriminalität erörtert. Die teilnehmenden Vertreter von Staatsanwaltschaften, Polizei und LfV wurden für diesen Phänomenbereich sensibilisiert, gleichzeitig wurden in diesem Zusammenhang stehende strafrechtliche und polizeiliche Maßnahmen erörtert.

6. Mit welchen konkreten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen unterstützt die Landesregierung die Kommunen vor Ort, rechtsextremistische Konzerte zu erschweren bzw. einzuschränken?

Zu 6.:

Das LKA, die regionalen Polizeipräsidien und das LfV haben ihre Informationsgewinnung darauf ausgerichtet, frühzeitig offen oder verdeckt Informationen zu bevorstehenden oder geplanten rechtsextremistischen Konzerten zu erlangen. Liegen Hinweise auf geplante rechtsextremistische Konzerte vor, tauschen sich die betroffenen Behörden untereinander aus und informieren gegebenenfalls den Vermieter der Räumlichkeit frühzeitig. Die Polizei Baden-Württemberg trifft alle rechtlich möglichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten.

Nach Erkenntnissen des LfV verfügt die rechtsextremistische Szene in Baden-Württemberg aktuell über keine Immobilie, in der regelmäßig Konzerte durchgeführt werden.

Die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen Auftritte von rechtsextremistischen Bands zu verbieten sind, war in der Vergangenheit Gegenstand diverser Landtagsanfragen, die öffentlich zugänglich sind (z. B. Frage 6 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Hermann Katzenstein und Alexander Maier GRÜNE – Rechtsextremistische Konzerte – Drucksache 16/1486; siehe auch Fragen 7 bis 9 des Antrags der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP – Musikveranstaltungen von Rechtsextremisten – Drucksache 16/1237; sowie Frage 6 der Kleinen Anfrage des Abg. Hans-Peter Storz SPD – Sommertour der NPD in Baden-Württemberg – Drucksache 15/2397). Darin hat die Landesregierung ausführlich dargelegt, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg rechtsextremistische Skinheadkonzerte regelmäßig mit der Vermittlung einer politischen Botschaft verbunden und daher als Versammlung im Sinne des Artikels 8 GG einzuordnen sind (siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Juli 2010, Az.: 1 S 349/10). Eingriffe wie Verbote, Auflösungen, Auflagen oder Ausschlüsse einzelner Teilnehmer sind daher jeweils an den Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu messen, die die grundgesetzlich gewährleistete Versammlungsfreiheit konkretisieren. Ein Versammlungsverbot kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dann ausgesprochen werden, wenn das Repertoire einer Musikgruppe durchweg aus strafrechtlich relevanten Musikstücken besteht und/oder es bei Auftritten der Musikgruppe regelmäßig zu Straftaten kommt und der einzige Versammlungszweck das Auftreten der Band ist. Finden sich im Repertoire einer Band dagegen nur einzelne Musikstücke, deren Aufführung einen Straftatbestand verwirklicht, ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegenüber einem Versammlungsverbot vorrangig eine Auflage des Inhalts zu verfügen, dass die Aufführung dieser einzelnen Musikstücke verboten wird.

IV. Sensibilisierung von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz für die Phänomenbereiche des Antisemitismus und des Rechtsextremismus

1. Gegen wie viele Personen im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität – rechts (PMK – rechts) liegen in Baden-Württemberg aktuell nicht vollstreckte Haftbefehle vor?

Zu 1.:

Das Bundeskriminalamt erhebt seit Ende des Jahres 2012 in einem Halbjahresrhythmus die offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter in allen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK). Bei dem Ergebnis der Erhebung handelt es sich um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Stichtag. Ausschreibungen, die innerhalb des genannten Zeitraums angelegt und vor dem jeweiligen Stichtag wieder gelöscht wurden, werden nicht aufgeführt. Am Stichtag 28. März 2019 lagen im Bereich der PMK – rechts – gegen 37 Personen offene Haftbefehle baden-württembergischer Justizbehörden vor. Nachfolgend werden zu den insgesamt 48 Haftbefehlen gegen 37 Personen die Art des Haftbefehls, das zugrundeliegende Delikt sowie gegebenenfalls die verhängte Strafe dargestellt:

1	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 50 Tagessätzen wegen <u>Beleidigung</u>
2	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 10 Tagessätzen wegen Verstoßes gegen das <u>Betäubungsmittelgesetz</u>
3	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 20 Tagessätzen wegen Verwendens von Kennzeichen <u>verfassungswidriger Organisationen</u>
4	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen wegen <u>Sachbeschädigung u.a.</u>
5	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen wegen <u>Erschleichens von Leistungen u.a.</u>
6	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 75 Tagessätzen wegen <u>Diebstahls, Erschleichens von Leistungen u.a.</u>
7	Haftbefehl nach § 453 c StPO	Freiheitsstrafe von drei Monaten zur <u>Bewährung wegen Trunkenheit im Verkehr; Prüfung des Widerrufs der Bewährung</u>
8	Haftbefehl nach § 456 a StPO	Rest aus Freiheitsstrafe von sieben Monaten wegen <u>gefährlicher Körperverletzung</u>
9	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 10 Tagessätzen wegen <u>Erschleichens von Leistungen</u>
10	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 90 Tagessätzen wegen <u>Volkshetze</u>
11	Haftbefehl nach § 456 a StPO	Rest aus Freiheitsstrafe von neun Monaten zur <u>Bewährung wegen Diebstahls und Körperverletzung.; Bewährung widerrufen.</u>
12	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 80 Tagessätzen wegen <u>Beleidigung</u>
13	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen <u>Urkundenfälschung und vorsätzlichen Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag</u>
14	Untersuchungshaftbefehl	<u>Volkshetze</u>
15	Vollstreckungshaftbefehl	Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten zur <u>Bewährung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.; Bewährung widerrufen.</u>

16	Haftbefehl nach § 456 a StPO	Rest aus Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung
17	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen wegen Beleidigung und Verleumdung.
18	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen wegen Beleidigung und Verleumdung.
19	Untersuchungshaftbefehl	Diebstahl, Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung u.a.
20	Untersuchungshaftbefehl	Volksverhetzung u.a.
21	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis
22	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 90 Tagessätzen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis
23	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 35 Tagessätzen wegen Erschleichens von Leistungen
24	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 20 Tagessätzen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort
25	Untersuchungshaftbefehl	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte u.a.
26	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 190 Tagessätzen wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte u.a.
27	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 50 Tagessätzen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
28	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 25 Tagessätzen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
29	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 15 Tagessätzen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
30	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz
31	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 30 Tagessätzen wegen Kennzeichenmissbrauchs
32	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 15 Tagessätzen wegen Diebstahl
33	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 30 Tagessätzen wegen Körperverletzung
34	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 90 Tagessätzen wegen Computerbetrug
35	Untersuchungshaftbefehl	Raub u.a.
36	Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO	Betrug
37	Untersuchungshaftbefehl	Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht
38	Vollstreckungshaftbefehl	Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten zwei Wochen wegen Diebstahls, Beleidigung und Körperverletzung
39	Erzwingungshaftbefehl	Geldbuße von 500 EUR (OWiG)
40	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen wegen Körperverletzung
41	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 20 Tagessätzen wegen Beleidigung
42	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 40 Tagessätzen wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
43	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 50 Tagessätzen wegen Körperverletzung

44	Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO	Diebstahl und Trunkenheit im Verkehr
45	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 45 Tagessätzen wegen Diebstahls
46	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz u.a.
47	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Geldstrafe von 50 Tagessätzen wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs
48	Vollstreckungshaftbefehl (Ersatzfreiheitsstrafe)	Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen wegen Betrugs

In 14 der aufgeführten Fälle haben sich die Haftbefehle – insbesondere aufgrund Vollstreckung bzw. Bezahlung der Geldstrafen – zwischenzeitlich erledigt.

Alle offenen Haftbefehle werden wie im Haftbefehlsmanagement vorgesehen bearbeitet. Das Haftbefehlsmanagement wurde am 1. Februar 2019 durch das LKA entwickelt und landesweit umgesetzt. Das Konzept beinhaltet einen landesweit einheitlichen strukturierten und standardisierten Prozess zur Bearbeitung offener Haft- und Unterbringungsbefehle und sichert so einen aktuellen Überblick über bestehende Fahndungen.

2. Wie viele Gefährder mit dem Hintergrund PMK – rechts gibt es aktuell in Baden-Württemberg und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Gefährdungspotenzial dieser Personen zu kontrollieren?

Zu 2.:

In Baden-Württemberg ist derzeit eine niedrige einstellige Zahl an Personen als Gefährder der PMK – rechts – erfasst.

Grundsätzlich sind die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gefährdern an den fachlichen Anforderungen und rechtlichen Voraussetzungen des Einzelfalls ausgerichtet und erfolgen in Strafverfahren nach Maßgabe der Justiz bzw. in polizeirechtlichen Verfahren nach den Regelungen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Zudem wurden sogenannte Standardmaßnahmen für den Umgang mit Gefährdern festgelegt, die beispielsweise den regelmäßigen behördenübergreifenden Informationsaustausch umfassen. Nicht zuletzt dadurch wird eine umfassende Gefährderüberwachung gewährleistet. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit Gefährdern werden durch das LKA und die spezialisierten Staatsschutzdienststellen der Polizeipräsidien durchgeführt.

3. Wie viele Personen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz oder den Polizeidienststellen, insbesondere dem Landeskriminalamt, der rechtsextremen Szene zugeordnet werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins?

Zu 3.:

Die Ermittlung der erfragten Zahl ist in der Kürze der gegebenen Antwortfrist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Nach einer summarischen Prüfung der dem LFV vorliegenden Erkenntnisse ist von einer Zahl im mittleren zweistelligen Bereich auszugehen, welche einer laufenden Überprüfung unterliegt.

Wird im Rahmen von strafrechtlichen oder polizeirechtlichen Ermittlungsverfahren im Bereich der PMK festgestellt, dass Tatverdächtige im Besitz einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenscheins sind, erfolgt regelmäßig eine Mitteilung an die zuständige Waffenbehörde zur Überprüfung der charakterlichen Zuverlässigkeit. Entsprechendes gilt auch für verwertbare Erkenntnisse des LFV.

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 16. Mai 2017 die Waffenbehörden aufgefordert, keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr an Personen zu erteilen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen sowie bereits

erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen/zu widerrufen. Eine Abfrage unter den Waffenbehörden zum Stichtag 1. Februar 2019 hat ergeben, dass die waffenrechtlichen Erlaubnisse der dort bekannten Personen, denen extremistische Aktivitäten nachzuweisen waren, widerrufen wurden bzw. Widerrufsverfahren eingeleitet wurden.

Um entsprechende Widerrufsverfahren durch die Waffenbehörden einleiten zu können, müssen den Betroffenen ausreichende extremistische Aktivitäten nachgewiesen werden. Teilweise liegen bei Personen, die dem extremistischen Spektrum zugeordnet werden können, verwertbare Erkenntnisse nur über die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung vor. Dies reicht nach den aktuellen Vorschriften des Waffengesetzes jedoch nicht aus, um eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen. Auf Initiative Baden-Württembergs hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bei ihrer Frühjahrssitzung 2019 daher beschlossen, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu bitten, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung zur waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit führt.

4. Mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung sichergestellt, dass in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Polizei, des Verfassungsschutzes sowie der Justiz allgemein und deliktsrelevant eine entsprechende Sensibilisierung für die Phänomenbereiche des Antisemitismus und des Rechtsextremismus stattfinden?

Zu 4.:

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Zeit des Nationalsozialismus stellt die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Antisemitismus und Rechtsextremismus seit jeher einen wichtigen Aspekt in der politischen Bildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dar.

In der Ausbildung für den mittleren und der Vorausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Fächern Psychologie, Geschichte/Politische Bildung und Polizeitaktik Grundlagenwissen zum Themenkomplex der politisch motivierten Kriminalität vermittelt. Dabei werden unter anderem die Ursachen von Vorurteilen und diskriminierenden Verhaltensweisen erörtert und das historische Zusammenspiel nationalistischer Ideologie und der Polizei kritisch beleuchtet. Die Auszubildenden lernen hierdurch, die Entwicklung zum demokratischen Staat zu reflektieren, die sich daraus ergebenden Werte im polizeilichen Alltag zu begreifen sowie die Bedrohung des demokratischen Staates durch extremistische Einstellungen zu bewerten.

Im Bachelorstudium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgt in den Vorlesungen für Berufsethik, Politikwissenschaften, Kriminologie und Kriminaltaktik eine Vertiefung der Inhalte. Hierbei wird die Thematik Rechtsextremismus einschließlich ihrer Ideologie, Strukturen, Erscheinungsformen und Aktionsfelder ausführlich behandelt. Auch das Ideologieelement Antisemitismus mit Definition, historischer Entwicklung, Funktion und Ausprägung wird erläutert. Neben der historischen Entwicklung werden aktuelle Erscheinungs- und Aktionsformen rechtsextremistischer Strukturen sowie deren Entwicklung und Bekämpfungsmöglichkeiten beleuchtet. Im Hinblick auf die Schaffung einer innerbehördlichen Extremismusfestigkeit wird eine offene „Fehlerkultur“ gelehrt. Seit 2017 wird zudem explizit auf die Notwendigkeit einer interkulturellen Kompetenz eingegangen und dieselbe vermittelt. Im Hinblick auf eine möglichst „greifbare“ Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden regelmäßig Exkursionen mit Führungen im jüdischen Viertel Haigerloch sowie im dortigen Ausstellungs- und Dokumentationszentrum der ehemaligen Synagoge durchgeführt und Vorträge zur Thematik Holocaust organisiert.

Nach der Ausbildung besteht für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Rahmen der Fortbildung die Möglichkeit, sich im Intranet der Polizei beispielsweise durch die Nutzung elektronischer Lernanwendungen Wissen über Rechtsextremismus und andere extremistische Einstellungen anzueignen oder zu vertiefen. Seit 2017 wird durch das Institut für Fortbildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eine spezielle Fortbildung „Extremismusprävention“ ange-

boten, die fortlaufend aktualisiert und bei Bedarf angepasst wird. Zudem wird zur Erlangung von Fachwissen im Bereich Staatsschutz regelmäßig die Weiterbildung Staatsschutz-Grundlehrgang angeboten, bei der zahlreiche Themenkomplexe aus den Phänomenbereichen Islamismus sowie Links- und Rechtsextremismus thematisiert werden.

In Kürze soll auch die Veranstaltungsreihe „DAS ANDERE LEBEN“ von Thomas Darchinger und Wolfgang Lackerschmid in die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einbezogen werden. Darüber hinaus soll die bereits seit Juli 2014 bestehende Kooperation zwischen der Polizei und dem Haus der Geschichte zeitnah fortgeschrieben werden. Sie ist Ausdruck und Bekenntnis der festen Überzeugung, sich der bestehenden Verantwortung für die Vergangenheit zu stellen. Die am 3. Dezember 2018 erfolgte Eröffnung des Lern- und Gedenkortes in der ehemaligen Gestapozentrale „Hotel Silber“ in Stuttgart war der bisherige Höhepunkt konstruktiver, unter anderem auch wissenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Haus der Geschichte und Studierenden der Polizei. Die Konfrontation mit den systematisch durchgeführten Verbrechen des Nationalsozialismus ist ein bedeutender Aspekt, um das Verständnis für Freiheit, Gleichheit und Demokratie innerhalb der Polizei gezielt zu fördern.

Das beim Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) angesiedelte Landesbildungszentrum Deradikalisierung hat mehrere eigene Schulungsmodulare, beispielsweise zum Thema Rechtsextremismus wie auch zu antisemitischen Straftaten, Einstellungen und Erscheinungen entwickelt. Diese speziellen Schulungsmodulare können bei Fachtagungen, speziellen Weiterbildungsveranstaltungen oder anderen Gelegenheiten genutzt werden und stehen für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung.

Mit dem Ziel, das Sicherheitsgefühl der jüdischen Gemeinden in Baden-Württemberg zu stärken, hat das Innenministerium im Jahr 2018 für die örtlichen Einrichtungen der Israelitischen Religionsgemeinschaft (IRG) Baden sowie der IRG Württembergs speziell geschulte Ansprechpartner der Polizei Baden-Württemberg (AP IRG) benannt, die bestehende Kontakte mit den jüdischen Gemeinden weiter ausbauen und in einen dauerhaften Dialog insbesondere zum Thema Sicherheit treten. Die AP IRG wurden bereits an drei Terminen im ersten Halbjahr 2019 im Landesbildungszentrum Deradikalisierung des konex zur vertieften Auseinandersetzung mit den Themen „jüdisches Leben in Deutschland“ sowie den Erscheinungsformen und der Bekämpfung des Antisemitismus geschult. Zur Vertiefung der Kontakte nach Israel sowie zum weiteren Ausbau der guten Zusammenarbeit der Landespolizei mit den jüdischen Gemeinden ist eine Fortbildungsreise der AP IRG u. a. an die Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem in Planung.

Ebenso kommt der sicherheitstechnischen Beratung sowie der Erstellung einer sachverständigen Äußerung mit sicherungstechnischen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu. Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Standards auf einem hohen Niveau erfolgt diese bei jüdischen/israelischen Einrichtungen grundsätzlich durch das LKA. Eine Umsetzung der Empfehlungen obliegt dabei den jeweiligen Objektverantwortlichen.

Darüber hinaus plant konex am 23. September 2019 einen gemeinsamen Fachtag der IRG Württembergs und des Innenministeriums mit dem Titel: „ANTISEMITISMUS – Jüdisches Leben in Deutschland zwischen Sicherheit und Unsicherheit“. Hauptzielgruppe sind hier Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die Veranstaltung findet in den Räumlichkeiten der IRG Württembergs statt, wodurch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch einen Einblick in den Alltag jüdischer Menschen gewinnen können.

Das konex hält zudem regelmäßig Vorträge im Rahmen der Ausbildung von Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten. Hierbei wird das Kompetenzzentrum vorgestellt, jedoch auch inhaltlich u. a. zum Phänomenbereich Rechtsextremismus gearbeitet. In diesem Rahmen stehen die Vortragenden auch für Diskussionen zum Thema Antisemitismus zur Verfügung.

Bei den Schulungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg im Juni 2018 in Stuttgart wurde durch die Landeszentrale für politische Bildung ein Gastvortrag über die Geschichte und Struktur des Antisemitismus geleistet. So wird sichergestellt, dass Antisemitismus nicht als Teil verschiedener Extremis-

musformen, sondern als ein eigenständiges Gesellschaftsphänomen wahrgenommen und entsprechend behandelt wird.

Aspekte der Verfolgung von rechtsextremistischen und anderen politisch motivierten Straftaten werden regelmäßig auch im Rahmen des vom LKA gestalteten, jährlich stattfindenden Staatsschutztreffens behandelt, das sich an die mit der Bekämpfung von Staatsschutzdelikten befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet.

Zudem wurde die Fortbildungsveranstaltung „Rechtsextremismus – Strukturen und Erscheinungsformen“ des Hessischen Ministeriums der Justiz für baden-württembergische Teilnehmerinnen und Teilnehmer geöffnet.

Des Weiteren wurden in Zusammenarbeit mit dem LfV im Oktober 2016 zwei eintägige Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Rechtsextremismus“ angeboten, die sich an Strafrichterinnen und -richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richteten. Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und dem LfV im Bereich der Strafverfolgung von politisch motivierten Straftaten wurde überdies im Juli 2016 eine „Handreichung zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz“ herausgegeben, die sämtlichen staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen und Dezernenten zur Verfügung gestellt und die Anfang 2019 aktualisiert wurde.

Fragen der strafrechtlichen Verfolgung fremdenfeindlicher und rechtsradikaler Gewalt sind überdies Gegenstand verschiedener Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie, an denen baden-württembergische Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmäßig teilnehmen. Zu nennen sind hier insbesondere die jährlich stattfindenden Tagungen „Politischer Extremismus – Herausforderung für Gesellschaft und Justiz“, und „Rechtsradikalismus und Neonazismus“. Die Veranstaltung „Justiz und Judentum“ führt in die jüdische Kultur, Philosophie und Rechtsgeschichte ein und thematisiert die aktuelle Situation der jüdischen Gemeinden in Deutschland.

Neben dem Angebot von Fortbildungsveranstaltungen zu unterschiedlichen Aspekten des Rechtsextremismus im Rahmen der gesetzlich verankerten Präventionstätigkeit nach § 12 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) stellt das LfV sicher, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Fachabteilungen regelmäßig zu relevanten Themen der unterschiedlichen Extremismusbereiche geschult werden. Diese Schulungen finden an der Akademie für Verfassungsschutz, bei externen Anbietern und als Inhouse-Schulungen im LfV statt. Die Beschäftigten des Arbeitsbereichs „Rechtsextremismus“ wurden zuletzt im März 2019 zum Thema „Antisemitismus“ geschult.

5. *Wie bewertet sie den Vorschlag der vormaligen Bundesjustizministerin, Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten, die gezielt gegen Hass und Gewalt gegen Menschen jüdischen Glaubens vorgehen?*
6. *Wie, wann und mit welchem Inhalt hat der Justizminister auf die schriftlich formulierte Forderung der vormaligen Bundesjustizministerin nach Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die gezielt gegen Hass und Gewalt gegen Menschen jüdischen Glaubens vorgehen, reagiert?*
8. *Wie bewertet die Landesregierung die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Bereich des Rechtsextremismus?*

Zu 5., 6. und 8.:

Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 bat die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, die Justizministerinnen und -minister der Länder zum einen die Arbeitsdefinition zu Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) im Rahmen der justiziellen Aus- und Fortbildung zu berücksichtigen. Zum anderen gab sie die Anregung des Zentralrats der Juden, Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten einzurichten, weiter.

Die Arbeitsdefinition zu Antisemitismus der IHRA wurde den baden-württembergischen Justizbehörden bereits mit Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 21. November 2018 bekannt gegeben.

Im Übrigen ist bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Verfolgung von politisch – und damit auch von antisemitisch – motivierten Straftaten sowie von Delikten der Staatsschutzkriminalität ein hoher Spezialisierungsgrad in der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung gewährleistet. Entsprechend den Vorgaben in der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften vom 20. November 2003 sind bei sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Spezialdezernate für politisch motivierte Straftaten eingerichtet.

Im Bereich der Staatsschutzdelikte besteht darüber hinaus eine Zuständigkeitskonzentration bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberlandesgerichte. Diese sind nach §§ 74 a, 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes u. a. zuständig für die Verfolgung politisch motivierter Organisationsdelikte wie etwa die Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 StGB), Verstöße gegen das Vereinsverbot (§ 85 StGB), das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder Verstöße gegen das Vereinsgesetz (§ 20 des Vereinsgesetzes). Zudem wurden bei diesen Staatsanwaltschaften durch Verfügungen der Generalstaatsanwälte in Karlsruhe und Stuttgart von Mai 2016 auch die Sachbearbeitung von herausgehobenen Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung, wegen Waffen- und Sprengstoffdelikten und wegen Straftaten im öffentlichen Raum konzentriert, soweit diese eine extremistische Motivation aufweisen.

Flankierend hierzu wurden bei den Generalstaatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart zum 1. Juli 2019 Antisemitismusbeauftragte bestellt. Diese wirken zum einen auf eine einheitliche, umfassende und konsequente staatsanwaltschaftliche Strafverfolgungspraxis in diesem Deliktsbereich hin und nehmen die Aufgaben einer zentralen Fortbildungs- und Koordinierungsstelle für die staatsanwaltschaftliche Praxis wahr. Zum anderen stehen die Beauftragten jüdischen Einrichtungen und Behörden im In- und Ausland sowie dem Antisemitismusbeauftragten des Landes als zentrale Ansprechpartner für Fragen der strafrechtlichen Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten zur Verfügung.

7. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, rechtsextremistischen Hasskommentaren und Gewaltaufrufen im Internet wirksam entgegenzutreten?

Zu 7.:

Das LKA tritt rechtsextremistischen Hasskommentaren und Gewaltaufrufen im Internet seit Jahren mit mehrstufigen Maßnahmen entschlossen entgegen. Gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder werden Netzinhalte durch die „Koordinierte Internetauswertung – Rechts“ (KIA-R) gezielt ausgewertet. Des Weiteren führt das LKA anlassbezogen Internetrecherchen in einschlägigen Foren durch. Außerdem besteht über die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg für die Bürger die Möglichkeit, online beispielsweise auf Hasskommentare oder Gewaltaufrufe aufmerksam zu machen. Zudem betreibt das LKA seit 2012 das anonyme Hinweisgebersystem Business Keeper Monitoring System (BKMS®), über welches unter anderem für den Bereich der rechtsextremistischen Hasskommentare und Gewaltaufrufe anonyme Anzeigen erstattet werden können. Am 6. Juni 2019 beteiligte sich die Polizei Baden-Württemberg am bundesweiten „Aktionstag zur Bekämpfung von Hasspostings“, welcher vom Bundeskriminalamt als Zentralstelle koordiniert wurde.

Ein besonderer Schwerpunkt der polizeilichen Präventionsarbeit steht traditionell im schulischen Kontext (weiterführende Schulen) und basiert auf der im Jahr 2015 geschlossenen Kooperationsvereinbarung „Prävention auf dem Stundenplan“ zwischen dem Innenministerium und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Diese umfasst unter anderem den Themenbereich Digitale Medien. Das eigens hierzu von der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes in Kooperation mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informations-

technik erstellte Medienpaket „Verklickt – Sicherheit im Medienalltag“ soll dazu dienen, Kindern und Jugendlichen der Klassenstufen 5 bis 7 sicherheitsbewusstes Verhalten in ihrer digitalen Alltagswelt zu vermitteln. Ziel ist es, die Sicherheit im Umgang mit digitalen Medien bei Kindern und Jugendlichen sowie ihren erwachsenen Bezugspersonen zu verbessern und sie vor den Gefahren und Straftaten der digitalen Welt, zu denen auch Hasskommentare und Gewaltaufrufe zählen, zu schützen. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere auch den Unterschied zwischen legalem und problematischem, mitunter strafbarem Verhalten bei der Nutzung digitaler Medien erkennen und einen Bezug zu ihrem eigenen Verhalten herstellen. Darüber hinaus soll das Medienpaket Lehrkräfte, Medienpädagogen und andere Fachkräfte bei der Vermittlung von Vorbeugungsempfehlungen unterstützen. Bei Veranstaltungen zu dieser Themenreihe konnten seit dem Jahr 2015 in Baden-Württemberg rund 300.000 Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

Das LfV wertet im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten das Internet im Hinblick auf rechtsextremistische Beiträge aus. Im Fokus dieser Auswertung stehen die Aufklärung rechtsextremistischer Bestrebungen in sozialen Netzwerken, die Kommunikation militanter Kleinstgruppierungen und anderer Personenzusammenschlüsse, die eine Radikalisierung erkennen lassen, Gewaltaufrufe, sonstige staatschutzrelevante Delikte sowie die Feststellung jugendgefährdender Inhalte. Belastbare Fundstellen werden vom LfV zur weiteren Bearbeitung an die Polizei und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien übergeben.

Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg widmet sich auf breiter Ebene Hasskommentaren und Gewaltaufrufen im Internet. Für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im kommunalen Raum oder für Personen, die sich zivilgesellschaftlich engagieren, bietet das Demokratiezentrum kostenlose Beratungsleistungen bei Hasskommentaren und Bedrohung. Zudem steht ein erprobtes Portfolio von Veranstaltungsformaten zur Verfügung. So können beispielsweise Planspiele für Jugendliche und Workshops für Schulklassen oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kostenlos abgerufen werden.

In den Qualifizierungsangeboten des Demokratiezentrums zum/zur „Kommunalen Berater/-in Extremismusprävention“ ist der Umgang mit Hasskommentaren und die Handlungsmöglichkeiten integrierter Bestandteil.

Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg hat Ende 2017 die Meldestelle respect! eingerichtet, die von der Jugendstiftung Baden-Württemberg umgesetzt wird. Dabei handelt es sich um die bundesweit einzige Meldestelle gegen Hasskommentare im Internet, die bei strafrechtlich relevanten Inhalten selbst anzeigt. Internetnutzerinnen und Internetnutzer melden unter www.meldestelle-respect.de Fälle von wahrgenommener Hassrede im Internet, insbesondere aus den sozialen Medien und Kommentaren. Diese werden von den Mitarbeitenden der Meldestelle nach dem Kriterium der strafrechtlichen Relevanz eingeschätzt. Ist diese gegeben und handelt es sich um ein Offizialdelikt (z. B. Volksverhetzung nach § 130 StGB), erfolgt eine Anzeige beim zuständigen Landeskriminalamt und ein Löschauftrag beim entsprechenden Provider. Die Meldestelle respect! hat seit Ende 2017 (Stand: 9. Juli 2019) insgesamt 3.381 eingegangene Meldungen bearbeitet. Im Jahr 2018 gingen 1.231 Meldungen ein, das entspricht ca. 3,5 Meldungen pro Tag. Im Jahr 2019 gingen bislang (Stand: 9. Juli 2019) bereits 1.484 Meldungen ein, was nahezu acht Meldungen pro Tag entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr liegt somit eine Steigerung von über 120% vor. Aus den getroffenen Einschätzungen gingen bisher 487 Strafanzeigen hervor. In diesen Fällen erfolgte in 352 Fällen eine Löschung durch den betreffenden Provider. Im Jahr 2019 erfolgten bisher 83 Löschaufträge, 75 der gemeldeten Beiträge wurden bisher entfernt. Über 90% der als strafrechtlich relevant eingestuften Fälle sind dem Bereich Rechtsextremismus zuzuordnen. Mit dem LKA hat die Meldestelle respect! eine stabile Zusammenarbeit etabliert. Darüber hinaus bestehen mit 13 der 15 Landeskriminalämter anderer Länder stabile Arbeitskontakte.

Über die reine Meldefunktion hinaus kommt der Meldestelle respect! auch eine Schnittstellenfunktion im Demokratiezentrum Baden-Württemberg zu:

- Bei Fällen rechtsextremer Hasskommentare in Baden-Württemberg wird ergänzend auf das Beratungsangebot der Fachstellen „kompetent vor Ort. Gegen Rechtsextremismus“, „Mobirex – mobile Beratung gegen Rechts“ und „LEUCHTLINIE – Beratung von Betroffenen von rechter Gewalt“ sowie an die regionalen Beratungsstrukturen des Demokratiezentrums verwiesen. Bei Fällen außerhalb von Baden-Württemberg wird an die zuständigen Stellen in den Demokratiezentren der anderen Länder verwiesen.
- Bei Fällen von Hetze, die anderen Phänomenbereichen zuzuordnen sind, erfolgt ein Verweis auf andere Beratungsangebote im Demokratiezentrum oder darüber hinaus. Für Fälle, die dem Bereich des religiös begründeten Extremismus zuzuordnen sind, stehen die Fachstellen „PREvent!on – Prävention religiös begründeter Extremismus“ und „FEX – Fachstelle Extremismusdistanzierung“ als Ansprechpartner zur Verfügung. Jugendschutzverstöße werden von respect! an die jeweils zuständigen Stellen für den Bereich Jugendschutz zur Einschätzung und Bearbeitung weitergeleitet.

Im Laufe des Jahres 2019 wird beim Demokratiezentrum Baden-Württemberg ergänzend eine Meldestelle Antisemitismus eingerichtet werden, an die sich Betroffene und Zeugen antisemitischer Taten oder Äußerungen wenden können (siehe Bericht des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus vom Juli 2019).

Im *Beratungsnetzwerk „kompetent vor Ort. Gegen Rechtsextremismus“*, das in 25 Stadt- und Landkreisen verortet ist und auf 50 ausgebildete Beraterinnen und Berater sowie weitere ca. 40 in Ausbildung befindliche Personen zurückgreifen kann, wird seit über zehn Jahren auch im Bereich der Online-Hasskommentare beraten. Die Beratung erfolgt dabei jeweils neutral, vertraulich und meistens aufsuchend – verbunden mit dem Ziel, die Zivilgesellschaft zu stärken (Sensibilisierung, Information und Demokratieförderung von Personen/-gruppen, die sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen). Die Beratung von „kompetent vor Ort. Gegen Rechtsextremismus“ kann eine Verbindung von Online- zur Offline-Realität herstellen, Anfragen über die Meldestelle „respect!“ auf Wunsch über eine persönliche Beratung ergänzen und so sowohl diejenigen Kräfte stärken, die extrem rechten Äußerungen ausgesetzt sind, als auch deren Umfeld als Ressource mit einbeziehen. Das Angebot richtet sich auch an kommunale Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger, die Unterstützung suchen. Ebenso wird in Vorträgen und Workshops der Fachstelle „kompetent vor Ort. Gegen Rechtsextremismus“ auf rechtliche Möglichkeiten sowie die Angebote der Meldestelle „respect!“ verwiesen.

Die *Fachstelle „Mobirex – Mobile Beratung gegen Rechts“* bietet Beratung zum Umgang mit Hasskommentaren an, die auf eine Entlastung der Empfängerinnen und Empfänger zielt. Darüber hinaus werden Nutzer bei der Erstellung von „Netiquette“ (angemessene Umgangsformen bei der Kommunikation in und mit den neuen Medien, insbesondere im Internet) und bei der Moderation von Kommentarbereichen in digitalen Netzwerken unterstützt. Dabei werden Nutzer bei der Identifizierung von extremen Hasskommentaren, Codes und Argumentationsstrategien sowie bei der Erarbeitung von Gegenargumentationen unterstützt. Die *Fach- und Beratungsstelle LEUCHTLINIE* steht allen Menschen in Baden-Württemberg als direkte Hilfs- und Anlaufstelle zur Seite, die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen oder Zeuginnen und Zeugen einer solchen Tat sind. Auch Journalistinnen und Journalisten rücken hier mittlerweile stärker in den Fokus der Beratungsarbeit der Fach- und Beratungsstelle LEUCHTLINIE. Über die persönlichen Gefährdungen betroffener Journalistinnen und Journalisten hinaus sind dabei ernste Gefahren im Hinblick auf freie und unabhängige Pressearbeit und damit auch die Gefährdung demokratischer Grundwerte in den Blick zu nehmen. Als Reaktion ist die Entwicklung und Umsetzung eines Maßnahmenpakets beabsichtigt, das auch die Empfehlungen des Antisemitismusbeauftragten umsetzen soll (siehe Bericht des Landesbeauftragten gegen Antisemitismus, S. 33), die von der Fach- und Beratungsstelle LEUCHTLINIE bereits bearbeitet werden. In einem ersten Schritt soll eine Studie Erfahrungswerte der Medienschaffenden erfassen. Abgeleitet aus den Ergebnissen der Studie sollen Bildungsangebote für Medienschaffende zum Umgang mit und zum Schutz vor Hassrede und antisemi-

tistischen Drohungen entwickelt werden. Das unabhängige Beratungsangebot der LEUCHTLINIE soll im Anschluss durch Beratungspraxis erweitert werden, die sich gezielt an betroffene Medienschaffende richtet.

Hasskommentare in sozialen Medien werden im Rahmen der Radikalisierungsprävention in der Sensibilisierung für Fachkräfte eingesetzt, um wechselseitige Radikalisierungsprozesse zwischen populistischen Hasskommentaren und religiös begründeter Radikalisierung zu verdeutlichen. Im Rahmen einer modularen Qualifizierung werden bei der *Fachstelle „PREvent!on – Prävention von religiös begründetem Extremismus“* des Demokratiezentrum Baden-Württemberg Fachkräfte im Umgang mit Rekrutierungspraktiken radikalisierender Akteure geschult, die in den letzten Jahren vor allem die Sozialen Medien als Medium der niedrigschwelligen Verbreitung propagandistischer Inhalte für sich entdeckt haben. Als Fachstelle des Demokratiezentrum Baden-Württemberg qualifiziert PREvent!on pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte, um relevante Themen mit Jugendlichen aufzugreifen und der polarisierenden Wirkung extremistischer Rekrutierungsversuche mit der Einübung argumentativer Umgangsformen nachhaltig entgegenzuwirken. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden landesweit mehr als 3.000 Fachkräfte im Umgang mit Online-Rekrutierungen religiöser extremistischer Akteure sensibilisiert.

Das *Projekt „Da.Gegen.Redde“* der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e. V. und der Jugendstiftung Baden-Württemberg ist ein Angebot von Schulworkshops und Fachkräfteseminaren zum Thema rechtsextreme Hassrede auf pädagogisch-methodischer Ebene. Ziel ist, Jugendliche und junge Erwachsene u. a. im Umgang mit extremer Hassrede zu sensibilisieren und zu stärken. In der zweijährigen Projektlaufzeit wurden ergänzend Peerschulungen für jugendliche Mentorinnen und Mentoren entwickelt. In den Peerschulungen werden Teilnehmende in zweitägigen Seminaren in die Lage versetzt, den Themenkomplex selbständig an weitere Mitglieder ihrer Einrichtung (z. B. an ihrer Schule) weiterzugeben. Mit den Angeboten wurden bis Mai 2019 bereits über 1.000 Personen erreicht.

Der Umgang mit Hasskommentaren im Internet ist auch ein fester Bestandteil des *Mentorenprogramms „Vielfaltcoach“* der Jugendstiftung Baden-Württemberg (innerhalb des Trägerverbands Demokratiezentrum). Hierbei wird der Fokus auf das Erkennen und den Umgang mit Hassrede im Netz gelegt. Dies wird mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen erreicht, welche die Schülerinnen und Schüler als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an ihren Schulen in Übungen, Spielen und Workshops umsetzen. Die Kurse finden auf regionaler Ebene an unterschiedlichen Standorten statt. Seit dem Schuljahr 2017/2018 wurden insgesamt 126 Vielfaltcoaches an 40 Schulen in Baden-Württemberg ausgebildet. Diese haben wiederum durch eigene Umsetzungen 4.885 Schülerinnen und Schüler erreichen können und unter anderem für das Thema „rechtsextreme Hassrede“ sensibilisiert. Voraussichtlich können im kommenden Schuljahr 140 weitere Vielfaltcoaches an 40 Schulen des Landes zusätzlich ausgebildet werden.

Über die *Projekte „Kooperation ohne Grenzen“* und *„Deutsch-Schweizer Dialogtreffen“* ist bei der gemeinsamen Deutsch-Französischen Qualifizierung sowie in den Deutsch-Schweizer Austauschtreffen von Jugendsozialarbeiterinnen und Jugendsozialarbeitern der Umgang mit Hassrede fester Bestandteil der Arbeit. Damit wird grenzüberschreitend an Strategien gegen Hassrede, insbesondere in den Grenzgebieten, gearbeitet. Da das Demokratiezentrum Baden-Württemberg insbesondere auch auf regionaler Ebene die strukturelle Entwicklung bzw. Vernetzung fördert, werden auch in den Regionalen Demokratiezentren (RDZ) Maßnahmen gegen extremistische Hasskommentare und Gewaltaufrufe im Internet umgesetzt. Das RDZ Alb-Bündnis hat beispielsweise Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema Hassrede geschult und verweist bei allen Gelegenheiten auf die Meldestelle „respect!“ des Demokratiezentrum Baden-Württemberg. Im Rahmen des Netzwerks „kompetent vor Ort“ bietet das RDZ Göppingen Beratung im Themenfeld Rechtsextremismus an. Hierzu hat die Mitarbeiterin des RDZ eine Ausbildung als „Kommunale Beraterin Extremismusprävention“ absolviert. Die Mitarbeiterin des RDZ ist Medienpädagogin sowie Expertin im Themenbereich Hassrede. In diesem Kontext werden Angebote wie das interaktive Präventionstheaterstück „Fake Paradies“ oder der Fachtag „Mythen, Theorien, Ideologien – Ver-

schwörungstheorien und Demokratie in Zeiten von Social Media“ umgesetzt. Das RDZ Oberschwaben mit Standort Ravensburg hat im Themenbereich Hassrede vor allem an Schulen präventiv gearbeitet (in Anlehnung an den Workshop des Projekts „Da.Gegen.Red“, das ebenfalls in die Arbeit des Trägerverbands Demokratiezentrum Baden-Württemberg integriert ist).

Für den 22. Oktober 2019 ist der 10. Karlsruher Präventionstag mit ca. 400 Teilnehmenden aus dem pädagogischen Feld in Karlsruhe in Planung. Das diesjährige Thema lautet „Demokratie.Medien.Kompetenz“. Dabei werden neben Impulsreferaten zu den genannten Themen auch mehrere Workshops zu den Bereichen Extremismus im Netz, Hassrede, Fake News etc. angeboten werden (siehe Programm des Fachtags unter <https://karlsruher-praeventionstag.de/programm-2019/>).

Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg beobachtet als Trägerverbund die weiteren Entwicklungen im Feld und verfolgt dabei das Ziel, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern, unter anderem dem konex und der Landeszentrale für politische Bildung, fortlaufend maßgeschneiderte Angebote zur Bekämpfung extremistischer, rassistischer und antisemitischer Verhaltensweisen bereitzuhalten, diese gegebenenfalls anzupassen oder neu zu entwickeln.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär